		Erläuterung	berücksichtigungsfähig:
BKB I	(pä	dagogisches Personal)	
Personalkosten		grundsätzlich berücksichtigungsfähig ist pädagogisches bzw. qualifiziertes Personal (nach tariflichen Bedingungen des Einrichtungsträgers / in Anlehnung an TVöD)	Basis: Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG LSA Obergrenze TVöD-SuE Die Personalkosten im Hort in den Ferienzeiten werden anhand der Hinweise des Ministeriums für Arbeit und Soziales LSA berücksichtigt.
Personalkosten		Altersteilzeit-Personalkosten (bis zum Eintritt in die Freizeitphase)	Verträge die bis zum 31.12.2014 abgeschlossen worden sind, können berücksichtigt werden.
			T
BKB II	(pä	dagogische Arbeit)	
Spiel- und Beschäftigungsmaterial		0-3 Jahre, 3-Beginn Schulpflicht	bis zu 3,50 € / je Monat / je Kind
Spiel- und Beschäftigungsmaterial		Hort	bis zu 2,00 € / je Monat / je Kind
Bücher und Zeitschriften		Fachliteratur	bis zu 250,00 € / je Einrichtung / je Jahr
Verbrauchsmaterial		Bastelmaterialien, etc.	bis zu 5,00 € / je Kind / je Jahr
Verbrauchsmaterial - Portfolio		Kosten für Dokumentation (Portfolio)	bis zu 10,00 € / je Kind / je Jahr
Veranstaltungsbedarf		Feste, Feiern,	nicht berücksichtigungsfähig
Öffentlichkeitsarbeit		Plakate, Annoncen	nicht berücksichtigungsfähig
Personalkosten die nicht unter BKB I falle		z.B. Altersteilzeit-Personalkosten in der Freizeitphase	Kosten die durch Verträge entstehen die vor dem 31.12.2014 abgeschlossen worden sind, können berücksichtigt werden.
BKB III	(Ge	ebäude und Grundstück, Bewirtschaftung)	
technisches Personal		Hausmeister (Instandhaltungsarbeiten am Gebäude, Reparaturen, Pflege der Außen- und technischen Anlagen, Grünflächen- und Winterdienst, etc.)	berücksichtigungsfähig Stellenanteile: 4.000m² Bruttogeschossfläche = 1 VZÄ; 8.000m² Grundstücksfläche = 1 VZÄ Orientierung Eingruppierung nach TVÖD E3/E4 Darüber hinaus sind die besonderen Verhältnisse in der jeweiligen Tageseinrichtung zu berücksichtigen. Entsprechende Mehrbedarfe sind zu begründen.
technisches Personal		Reinigungskraft (sofern keine Fremdreinigung)	berücksichtigungsfähig Stellenanteile: 800m² Bruttogeschossfläche = 1 VZÄ Orientierung Eingruppierung nach TVöD E2/E3 Darüber hinaus sind die besonderen Verhältnisse in der jeweiligen Tageseinrichtung zu berücksichtigen. Entsprechende Mehrbedarfe sind zu begründen.
Miete, Pacht		(für Grundstück und Gebäude, etc.)	tatsächliche Kosten lt. Mietvertrag Mietveträge innerhalb einer Organisation (Träger oder Gemeinde) sind nicht berücksichtigungsfähig.

Erhaltungsaufwand	regelmäßige Aufwendungen für Gebäude/Grundstück, insbes. laufende Instandhaltung	grundsätzlich berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung) Erhöhen sich die Kosten im Planjahr um 50% gegenüber dem Basisjahr, ist die Erhöhung, nach Vorlage entsprechender Begründungen, berücksichtigungsfähig.
Erhaltungsaufwand	Abschreibungen	Abschreibungen auf Gebäude im eigenen Besitz und mit diesem Gebäude fest verbundener Sachen sind berücksichtigungsfähig (nach AfA- Tabelle und den allgemeinen Grundsätzen)
Bewirtschaftungskosten	(Heizung, Wasser/Abwasser, Strom, Bewachung, Winterdienst, auch Wartungsvertäge, TüV, Sicherheitstechnische Überprüfung, etc.)	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
Gebäude- und Sachversicherungen	Haftpflicht-, Gebäude-, Inhaltsversicherung, Elektronik-, Rechtschutzversicherung	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
Beleuchtung	siehe Bewirtschaftung	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
öffentliche Abgaben	Abgaben, Gebühren und Steuern	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
Reinigung	Vergütung an Reinigungsunternehmen, Wäschereinigung, etc.	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
sonstiges Verbrauchsmaterial (Wirtschafts- /medizinischer Sachbedarf)	Reinigungsmittel, Sanitärbedarf, Materialien für tägliche Hygiene und medizinische Versorgung	bis zu 12,00 € / je Kind / je Jahr
Dienst- und Schutzbekleidung	(für Hausmeister, eigene Reinigungskräfte,)	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
DKD IV	(Sach- und Personalkosten für Verpflegung)	
BKB IV  Kosten für Mittagsversorgung	Kosten für Mittagsmahlzeit sind von Eltern zu tragen (lt. Betriebskostenkatalog Land), nicht Bestandteil des Entgeltes	Grundsätzlich sind die Kosten durch die Eltern zu tragen. Es können jedoch individuelle Vereinbarungen zwischen Träger und Gemeinde geschlossen werden.

BKB V	(Ausstattung- und Einrichtungsgegenstände)	
laufende Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung	Instandhaltung, Reparatur, Ersatz, Erwerb von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen It. Betriebskostenkatalog LSA sind die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gegenstände im Jahr der Anschaffung in Höhe des Anschaffungspreises geltend zu machen	bis zu 40,00 € / je Kind / je Jahr
Miete für Ausrüstungsgegenstände		berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung) Mietveträge innerhalb einer Organisation (Träger oder Gemeinde) sind nicht berücksichtigungsfähig.
BKB M	(sonstige Personal- und Sachkosten / Verwaltung)	
Personalkosten für Verwaltungstätigkeit	Leitungsstunden pro Woche	mindestens: 2 Basisstunden zzgl. 1h je VZÄ höchstens: 5 Basisstunden zzgl. 2h je VZÄ
	Fachberatung pro Woche	40,00 € / je Platz / je Jahr (1200 Kinder= 1 VZÄ)
	Kinderschutzfachkraft	3h je dokumentationswürdigem Fall (Basis geschätzte Fallzahlen), Wegezeiten berücksichtigen
Verwaltungskostenerstattungen	(Kosten für Büromaterial, Telefonkosten, Briefporto, EDV, Buchführung, Steuerberater,	max. 5% der Personalkosten des pädagogischen Personals (ggf. auch
Arbeitsmittel für die Verwaltung	Wirtschaftsprüfer, Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Berufsgenossenschaft, etc.)	Berücksichtigung Pauschalbetrag aus Erkenntnissen eingereichter Kalkulationen)
Versicherungskosten		berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
Aus- und Fortbildung	Teilnahme an Fortbildungen/Kursen, Honorare, auch entspr. Reisekosten, etc.	bis zu 100,00 € / je päd. FK/ je Jahr
Kosten Personalrat		berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
sonstige Kosten	z.B. Supervision, Kosten für Führungszeugnisse, etc.	berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
Schwerbehindertenausgleichsabgabe		berücksichtigungsfähig (laut Nachweisführung)
Abfindungen und Schadensersatzleistungen		nicht berücksichtigungsfähig